



Balkonkraftwerke | Steckersolargeräte

Im Jahr 2024 sind mehrere Gesetzesänderungen in Kraft getreten, die die Nutzung von Steckersolargeräten (auch Balkonkraftwerke oder Balkonmodule) erleichtern sollen. Die Änderungen im Wohneigentumsgesetz (WEG) und im Mietrecht zielen darauf ab, die Genehmigung durch die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer oder den Vermieter zu beschleunigen. Weniger Bürokratie und mehr Solarenergie verspricht das sogenannte Solarpaket I. Im Folgenden ein Überblick über die wesentlichen Regelungen:

1. Eigentümer dürfen in einer Wohnungseigentümergeinschaft Steckersolargeräte an ihre Balkone bauen

Seit der Gesetzesänderung haben alle Wohnungseigentümer nach § 20 Absatz 2 Nummer 5 WEG einen privilegierten Anspruch darauf, Steckersolargeräte an ihrem eigenen Balkon zu montieren. Jedoch müssen sie dafür einen Beschluss der Eigentümerversammlung einholen. Diese darf die Zustimmung in der Regel nicht verweigern. Ein Vetorecht steht ihr nur dann zu, wenn die bauliche Veränderung die Wohnanlage grundlegend umgestaltet oder einen Wohnungseigentümer ohne sein Einverständnis gegenüber anderen unbillig benachteiligt.

Achtung: Der Eigentümer hat nur einen Anspruch auf die Gestattung einer Installation. Über die Durchführung beschließt die Eigentümerversammlung im Rahmen ordnungsgemäßer Verwaltung. Das bedeutet, die Eigentümerversammlung kann z. B. über das Modell und die Art der Installation beschließen.

2. Auch Mieter dürfen Steckersolargeräte an ihre Balkone bauen

§ 554 BGB gibt Mietern ein Recht, Steckersolargeräte an ihre Balkone zu bauen. Allerdings müssen sie vorab die Zustimmung des Vermieters einholen. Dieser muss dem Bau in der Regel auch zustimmen. Er kann seine Zustimmung nur verweigern, wenn ihm die bauliche Veränderung auch unter Würdigung der Interessen des Mieters nicht zugemutet werden kann. Der Mieter kann sich, aber muss nicht, im Zusammenhang mit dem Bau des Steckersolargerätes zu einer besonderen Sicherheit verpflichten. Eine solche wird in der Interessenabwägung berücksichtigt. Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist das Steckersolargerät zurückzubauen. Anstelle des Mieters kann der Vermieter den Anbau vornehmen. Der Mieter hat dann keinen Anspruch auf eigene Ausführung.

3. Wer trägt die Kosten für den Bau eines Steckersolargerätes?

Die Kosten trägt derjenige Eigentümer oder Mieter, dem der Bau des Steckersolargerätes gestattet wurde. Dieser ist auch für entstehende Folgekosten verantwortlich.

4. Meldepflichten für Steckersolargeräte

Nach der Definition des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) bestehen Steckersolargeräte aus einem oder mehreren Solarmodulen, einem Wechselrichter, einer Anschlussleitung und einem Stecker zur Verbindung mit dem Stromkreis der Wohnung. Diese kleinen Solaranlagen ermöglichen es Privathaushalten, sich mit eigenem Strom zu versorgen. Allerdings müssen Steckersolargeräte wie Photovoltaik-Dachanlagen im Marktstammdatenregister (MaStRV) der Bundesnetzagentur (BNA) registriert werden. Die dafür notwendigen Angaben wurden mit der Novellierung des EEG reduziert. Zudem entfällt die vormals zusätzlich erforderliche Meldepflicht beim Netzbetreiber, wenn auf eine Einspeisevergütung verzichtet wird.

5. Was muss bei der Installation von Steckersolargeräten beachtet werden?

Steckersolargeräte können nach § 8 Absatz 5 a EEG mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu 2 Kilowatt und einer Wechselrichterleistung von insgesamt bis zu 800 Voltampere, die hinter dem Wohnungszähler betrieben werden, unter Beachtung der technischen Regeln (VDE) einfach angeschlossen werden. Die Anlagen werden der unentgeltlichen Abnahme zugeordnet und erhalten für den eingespeisten Strom keine Einspeisevergütung. Zudem muss mit dem Anschluss nicht mehr gewartet werden, bis ein moderner Stromzähler eingebaut wird. Kann der alte Stromzähler rückwärtslaufen, wird das nach § 10 a Absatz 3 EEG zumindest vorübergehend geduldet.



Balkonkraftwerke | Steckersolargeräte

Tipp: Auf richtige Qualität und Einbau achten!

Nicht immer bringen die Steckersolargeräte den gewünschten Stromertrag und damit die erhoffte Stromkostensparnis. Wer in ein Steckersolargerät investieren will, sollte daher vorab die Qualität der Solarmodule und deren Einbausituation gut prüfen. Liegen die Geräte zur Hälfte im Dunkeln, produzieren sie zumeist gar keinen Strom. Daher ist auf eine möglichst ganztägig sonnige Lage zu achten. Werden die Solarmodule mit einem Neigungswinkel von 30 bis 40 Grad angebracht oder aufgestellt, wird am meisten Strom erzeugt. Solarmodule müssen wasserdicht und hagelsicher sein. Bei Schnee und Sturm sollten die Module nicht brechen. Informieren Sie sich über die elektromagnetische Verträglichkeit des mitgelieferten Wechselrichters. Dieser wandelt den im Solarmodul erzeugten Gleichstrom in Wechselstrom um, damit die Elektrogeräte im Haushalt betrieben werden können. Sie dürfen aber nicht andere Elektrogeräte und Funkverbindungen elektromagnetisch stören.

Noch Fragen offen?

Mit diesem Infoblatt soll nur ein Überblick gegeben werden. Wenn Sie noch Fragen haben, nutzen Sie das Beratungsangebot Ihres Haus & Grund-Vereins vor Ort.



Weitere Informationen zu Sachthemen rund um die Immobilie finden Sie im Internet-Shop des Verlages unter www.hausundgrundverlag.info oder unter unserer Bestellhotline: Fax 030/20216-580, E-Mail mail@hausundgrundverlag.info.

